

**Allgemeinverfügung
der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH zur Erleichterung beim
Führen von Registern gemäß § 24 Abs. 4 Nachweisverordnung (NachwV)
bei der Verwertung von unbelasteten Böden und Bauschutt
im Rahmen von Baumaßnahmen**

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Nachweisverordnung (NachwV),

hier: Erleichterung der Registerführung gemäß § 26 Abs. 1 NachwV

Gemäß § 26 Abs. 1 NachwV ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Rheinland-Pfalz ansässigen Personen und Unternehmen, die die nachfolgend aufgeführten, nicht gefährlichen Massenabfälle im Rahmen von Baumaßnahmen innerhalb von Rheinland-Pfalz verwerten, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2007 die unter Nr. 2 genannte Abweichung von der Registerpflicht nach § 24 Abs. 4 NachwV gestattet:

010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen,

010409 Abfälle von Sand und Ton,

170101 Beton,

170102 Ziegel,

170103 Ziegel, Fliesen und Keramik,

170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170306* fallen,

170302 Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen,

170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen,

170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 160505* fällt,

170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt,

191209 Mineralien, (z.B. Sand, Steine),

191302 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301* fallen und

200202 Boden und Steine

2. In dem von den unter Nr. 1 genannten Personen und Unternehmen zu führenden Register können anstelle der einzelnen Abfallchargen pro Tonne für jede Baumaßnahme je Abfallschlüssel die eingebauten Gesamtmengen nach Aufmaß angegeben werden. Die Aufstellung kann bei verschiedenen Abfällen pro Baustelle tabellarisch erfolgen. Die Bezeichnung und die Lage der Baustelle ist bei der Mengenangabe anzugeben. Im Übrigen bleiben die Vorgaben nach den §§ 24 und 25 NachwV unberührt (Unterschriften, Fristen etc.).
3. Die vorliegende Erleichterung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass sie im Einzelfall widerrufen werden kann.

Begründung:

Bei Baumaßnahmen werden häufig große Mengen an unbelasteten mineralischen Abfällen (z.B. Böden und Bauschutt) benötigt, die unmittelbar, d.h. ohne Vorbehandlung, für die jeweiligen Zwecke eingesetzt werden können. In der Baupraxis ist es üblich, diese Abfälle nicht nach Gewicht, sondern nach Volumen gemäß Aufmaß abzurechnen. Eine Verpflichtung zur Verwiegung, um jeden einzelnen LKW-Transport zu dokumentieren, ist auf Grund der großen Volumi-

na in der Praxis mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich. Die Ermittlung der Massen über das Aufmaß stellt eine seit vielen Jahren in der Baupraxis bewährte Verfahrensweise dar, die zu allseits akzeptierten Ergebnissen führt und die u.a. Grundlage für die Abrechnung der Baumaßnahme ist.

Gemäß § 26 Abs. 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Registerführung Verpflichteten ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Durch die vorstehende Entscheidung ist eine solche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten, da die Registerführung bestehen bleibt. Durch die Erleichterung wird lediglich eine den in der Baupraxis bestehenden Rahmenbedingungen angepasste Mengenermittlung mit geringer zeitlicher Verzögerung zugelassen.

Die Zuständigkeit der SAM zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zentrale Stelle für Sonderabfälle.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM), Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 13. April 2007

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

Schulz-Ellermann

ppa. Dr. Kropp